

Der Weg zum Naturschutzgebiet



Herausgeber:

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek
Tel.: 0 43 47 / 704-0
www.schleswig-holstein.de/LfU

Ansprechpartnerin:

Andrea Kühl, Telefon 04347 / 704-321
andrea.kuehl@lfu.landsh.de
Julika Steinberg, Telefon 04347 / 704-714
julika.steinberg@lfu.landsh.de

Titelfoto:

Salzwiesen im Naturschutzgebiet Sulzdorfer Wiek, Ostholstein
(Foto: Martina Kairies)

Herstellung:

hansadruck, Kiel

aktualisierter Nachdruck, 2025

ISBN: 978-3-937937-61-8

Schriftenreihe: LfU SH – Natur; 19

Diese Broschüre wurde auf Recyclingpapier hergestellt.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Die Landesregierung im Internet:

www.landesregierung.schleswig-holstein.de

Inhalt

Vorwort	4
Naturräume in Schleswig-Holstein	6
Wofür sind Naturschutzgebiete wichtig?	10
Wie viele Naturschutzgebiete gibt es in Schleswig-Holstein?	11
Wie entsteht ein Naturschutzgebiet?	13
Was ist die Naturschutzgebietsverordnung	17
Welche Einflussmöglichkeiten haben Personen mit Eigentum oder Nutzungsrecht an Flächen in einem Naturschutzgebiet?	18
Was ist eine „Einstweilige Sicherstellung“?	19
Welche Gebiete können Naturschutzgebiete werden?	20
Wie erkenne ich ein Naturschutzgebiet?	22
Müssen Naturschutzgebiete gepflegt werden?	23
Ehrenamtliche Betreuung von Naturschutzgebieten	25
Was darf ich in einem Naturschutzgebiet – was darf ich nicht?	26
Anhang:	
Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Henstedter Moor“	28

Vorwort

Erhalt der Biodiversität, Artenschutz und Nachhaltigkeit sind Begriffe, die in den letzten Jahren verstärkt eine große politische und gesellschaftliche Rolle gespielt haben und diese auch in Zukunft noch spielen werden. Grund dafür ist nicht nur der Verlust vieler Arten und die immer knapper werdenden Ressourcen, sondern auch der fortschreitende Verlust an naturnahen Lebensräumen. Durch die damit verbundenen Einschränkungen von Leistungen und Funktionen des Naturhaushaltes setzte schließlich ein Umdenken im Umgang mit der Natur ein. Der Mensch lebt von der Natur und deren Ressourcen. Wenn er diese nutzt, muss dies in einer Art und Weise geschehen, die unseren Nachfahren eine dauerhafte Fortsetzung der Nutzung erlaubt. In Naturschutzgebieten werden einerseits Ökosysteme erhalten, die durch eine solch nachhaltige Nutzung gepflegt werden (z.B. Heide oder Grünland), andererseits solche Ökosysteme geschützt, die sich auch ohne Einfluss des Menschen entwickeln, wie Wälder, Seen oder Moore.

Die Natur Schleswig-Holsteins ist zu großen Teilen durch eine intensive Landnutzung geprägt. Ergebnis dieser Nutzungsintensivierung – z.T. auch Nutzungsaufgabe – sind die bekannten „Roten Listen“ der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Etwa 45 Prozent der heimischen bzw. fest eingebürgerten Gefäßpflanzenarten sind mindestens gefährdet. Ebenfalls sind die für Schleswig-Holstein charakteristischen Heide- und Moorflächen in den vergangenen Jahrzehnten stark zurückgegangen. Viele Hoch- und Niedermoorflächen sind durch die landwirtschaftliche Nutzung verschwunden. Darüber hinaus sind viele Ökosysteme durch Nährstoffeintrag, Überbauung und zunehmende Flächenzerschneidung so klein geworden, dass ein dauerhaftes Überleben einzelner Arten nicht mehr gesichert ist. Für den Erhalt von Pflanzenarten ist der Flächenschutz, insbesondere durch die Ausweisung von Schutzgebieten, von herausragender Bedeutung.

Naturschutzgebiete sind auch bedeutende Gebiete innerhalb des Biotopverbundes. Der Aufbau eines Biotopverbundsystems ist sowohl auf Landes- und Bundesebene als auch auf internationaler Ebene zentrale Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt. Ziel ist es, mindestens 15 % der terrestrischen Landesfläche in einen Biotopverbund aus Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen und ihren Verbundflächen einzugliedern.

Obwohl das allgemeine Umweltbewusstsein hoch ist, trifft die Ausweisung von Schutzgebieten im regionalen Raum häufig auf Akzeptanzprobleme und Konflikte. Es ist daher besonders wichtig, die Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten gesellschaftlichen Gruppen zu stärken. Naturschutz und somit auch die Ausweisung von Naturschutzgebieten kann nur wirkungsvoll sein, wenn die notwendigen Schutzmaßnahmen vor Ort allgemein akzeptiert werden.

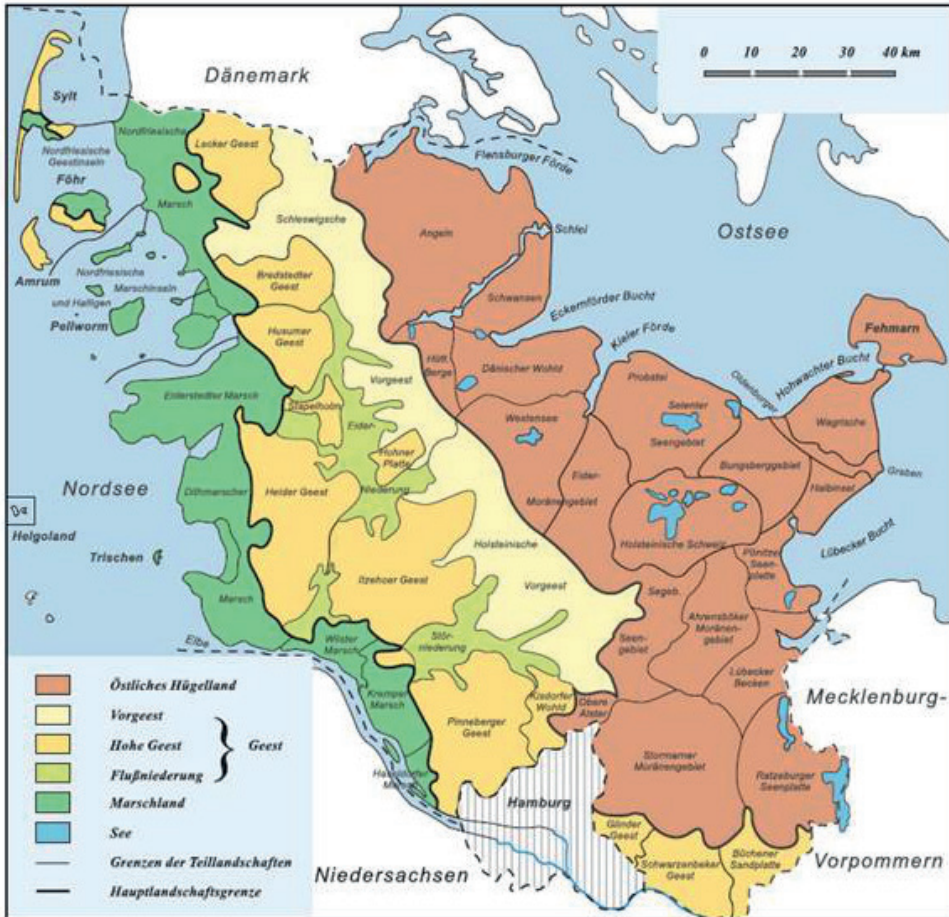
Die vorliegende Broschüre richtet sich an alle beteiligten und interessierten Bürgerinnen und Bürger, Verbände und Behörden. Sie informiert über den Weg des Ausweisungsverfahrens vom ersten Antrag bis zum endgültigen Naturschutzgebiet. Auch der Zeitpunkt und die Möglichkeiten der Einbindung beteiligter Akteure in das Verfahren werden dargestellt. Ebenfalls werden die im Naturschutzgebiet erlaubten und verbotenen Handlungen aufgezeigt. Ich hoffe, dass diese Broschüre dazu beiträgt, Vorbehalte abzubauen. Denn Naturschutz kann nur mit allen Beteiligten gemeinsam erreicht werden.



Matthias Hoppe-Kossak
Direktor des Landesamtes für Umwelt
des Landes Schleswig-Holstein

Naturräume in Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein ist ein Land mit vielseitigen Naturräumen in einer einzigartigen Landschaft. Auch die Tier- und Pflanzenwelt hat sich den unterschiedlichen Naturräumen angepasst und zeigt sich in einer eindrucksvollen Vielfalt.



Die naturräumliche Gliederung Schleswig-Holsteins (verändert nach Schlenger, Pfaffen und Stewig 1969) aus: Biologischer Atlas Schleswig-Holsteins, Heydemann, Bernd; Wachholtz-Verlag, Neumünster, 1997.

Das Land zwischen Nord- und Ostsee wird nicht nur von den Einheimischen wegen seiner reizvollen und sehr unterschiedlichen Landschaften geschätzt, sondern ist auch ein beliebtes Urlaubsgebiet für Touristen, die hier Abwechslung und Erholung suchen.

Nordsee und Watt

Die charakteristische Nordseeküstenregion mit ihren weiten Wattlandschaften ist für eine Reihe von Tier- und Pflanzenarten ein unersetzbarer Lebensraum. Einige Arten kommen nur im Watt vor und sind an die wechselhaften Lebensbedingungen ideal angepasst.



Sandwatt mit besonders hoher Dynamik auf Amrum (Foto: Dr. Henning Thiessen)

Marsch

Ebenso wie das Wattenmeer charakteristisch für Schleswig-Holstein ist, sind die angrenzenden Marschgebiete prägend für die Region. Die nährstoffreichen, fruchtbaren Niederungen, wie wir sie kennen, sind in ihrer gegenwärtigen Form erst durch Kultivierung entstanden. Dadurch entwickelten sich ganz spezielle Lebensräume, die für viele Wiesenvogelarten Nahrungs- sowie Lebensgrundlage bilden.



Naturschutzgebiet „Dithmarscher Eidervorland mit Watt“ (Foto: Julia Jacobsen)

Geest

Die sich an die Marsch anschließende Geest ist die Grundmoräne der vorletzten Eiszeit. Diese Gebiete liegen höher als die Marsch und sind sehr viel nährstoffärmer, weil die Schmelzwässer der letzten Eiszeit die Böden ausgespült haben. Charakteristische Beispiele sind unter anderem die weiten Heidelandchaften als Relikte traditioneller Nutzungen in historischen Kulturlandschaften sowie zahlreiche Moore und Wälder.



Naturschutzgebiet „Wittenborner Heide“ (Foto: Martina Kairies)

Hügelland und Ostseeküste

An die Geest schließt das Schleswig-Holsteinische Hügelland an, ein weiterer sehr abwechslungsreicher Landschaftstyp, der sich bis ins Lauenburgische im Südosten von Schleswig-Holstein zieht. Er ist geprägt von Hügeln und Tälern, Acker- und Weidelandschaften sowie Wäldern und zahlreichen Seen.

Auch die Ostseeküste gehört zu einer beliebten Naturregion in Schleswig-Holstein. Geprägt von Steilküsten, Strandhaken, Nehrungen und Dünen, lockt sie jedes Jahr zahlreiche Urlaubsgäste ins Land.



Aktives Kliff in der Sehlendorfer Bucht, mit Blick auf die Steilküste bei Weißenhaus
(Foto: Dr. Henning Thiessen)



Naturschutzgebiet „Billeetal“ (Foto: Martina Kairies)

Wofür sind Naturschutzgebiete wichtig?

Durch die immer noch intensiver werdende Nutzung der Natur durch den Menschen sind gerade die noch natürlich bis naturnah erhaltenen Landschaften in ihrem Bestand bedroht. Um diese Schönheit, Vielfalt und Eigenart nachhaltig zu schützen und zu sichern, weist das Land Schleswig-Holstein nach wie vor neue Naturschutzgebiete aus. Diese stellen neben den Nationalparks die strengste Schutzform zur Erhaltung ökologisch wertvoller und möglichst naturbelassener Gebiete dar. Naturschutzgebiete allein können die Sicherung natürlicher und naturnaher Landschaften nicht gewährleisten. Sie tragen jedoch erheblich dazu bei,

- die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Regenerationsfähigkeit der Naturgüter,
- die Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt sowie
- die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der heimischen Natur und Landschaft
- und den Zugang zur Naturbeobachtung und zum Naturgenuss zu schützen, zu entwickeln und wiederherzustellen.

In Naturschutzgebieten soll die Erhaltung und Entwicklung von Natur auf Grundlage der jeweils für die Gebiete einzeln entwickelten Schutzziele Vorrang vor beeinträchtigenden Nutzungsinteressen haben. Näheres hierzu ist im Abschnitt „Müssen Naturschutzgebiete gepflegt werden?“ nachzulesen.

Neben der möglichst ungestörten natürlichen Entwicklung von Lebensräumen können schutzwürdige historische Kulturlandschaften wie zum Beispiel Heiden oder Orchideenwiesen durch Pflegemaßnahmen erhalten werden. Auch die „Neuentwicklung“ von Biotopen und Lebensgemeinschaften kann ein Teilziel von Naturschutzgebieten sein.

Darüber hinaus sollen aber auch die Erholung in der Natur, Naturbeobachtungen und Naturerlebnisse ermöglicht werden. Daher dürfen geschützte Gebiete auf Wegen betreten werden.

Wie viele Naturschutzgebiete gibt es in Schleswig-Holstein?

In Schleswig-Holstein sind 204 Gebiete mit einer Gesamtfläche von 214.986 Hektar mit dem Status eines Naturschutzgebietes unter Schutz gestellt (Stand: Dezember 2025). Davon zählen 50.217 Hektar zur Landesfläche. Das entspricht etwa 3,18 Prozent der Landesfläche. Die übrigen Flächen sind Meeresflächen.

Der Lummenfelsen auf der Insel Helgoland ist mit einer Größe von nur einem Hektar das kleinste Naturschutzgebiet Schleswig-Holsteins. Das größte Naturschutzgebiet, das Nordfriesische Wattenmeer, hat eine Fläche von 136.570 ha. Zu den ausgewiesenen Naturschutzgebieten kommen, wenn vorhanden noch die nach § 12a Abs. 3 LNatSchG einstweilig sichergestellten Gebiete in wechselnder Anzahl und Größe dazu.

Der Lummenfelsen auf Helgoland, unser kleinstes Naturschutzgebiet
(Foto: Hans-Joachim Augst)



Abbildung 1: Natur-, Landschaftsschutzgebiete und Nationalpark in Schleswig-Holstein im Vergleich zur Landesfläche

Landesfläche*		1.580.420 ha **
1. Nationalpark (NP)		
Gesamtzahl der NP		1
Fläche des Nationalparks in ha		441.000
2. Naturschutzgebiete (NSG)		
Gesamtzahl der NSG		204
Fläche der NSG in ha		214.986
davon		
auf dem Festland und den Inseln in ha		50.217
Meeres-/Wattfläche in ha		164.769
Flächenanteil der NSG auf dem Festland und den Inseln ohne Meeres-/Wattfläche in Bezug zur Landesfläche in % (Binnenseen und Flüsse zählen statistisch zur Landesfläche)		3,18%
3. Landschaftsschutzgebiete (LSG)		
Gesamtzahl der LSG		302
Fläche der LSG in ha		283.431
Flächenanteil der auf dem Festland und den Inseln gelegenen LSG an der Landesfläche in %		17,94
4. Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)		
Gesamtzahl der GLB		134
5. Naturdenkmale (ND)		
Gesamtzahl der ND		913

NSG-Stand: Dezember 2025

LSG-Stand: Dezember 2024

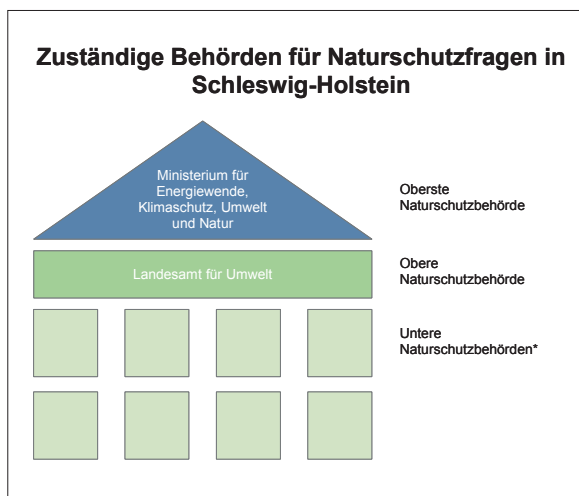
ND-/GLB-Stand: Juni 2007

* ohne gemeindefreie Wasserflächen

** Angabe aus: Statistisches Jahrbuch Schleswig-Holstein 2016/2017

Wie entsteht ein Naturschutzgebiet?

Die Ausweisung von Schutzgebieten bewegt sich in dem dafür nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 1, 22, 23 BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz (§§ 13, 12a, 19 LNatSchG) gegebenen gesetzlichen Rahmen. Die für die Ausweisung von Naturschutzgebieten zuständige Behörde ist das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN). Das Landesamt für Umwelt (LfU) bereitet gemäß § 2 Abs. 2 Zif. 2 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung für das Ministerium die Ausweisung vor und führt die gesetzlich vorgegebenen notwendigen Verfahrensschritte und Beteiligungen durch (vgl. § 19 LNatSchG). Eine fachliche Betreuung der ausgewiesenen Naturschutzgebiete sowie die Umsetzung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgen durch die Unteren Naturschutzbehörden in den Kreisen und kreisfreien Städten.



* Untere Naturschutzbehörden sind die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg, Stormarn und die kreisfreien Städte Landeshauptstadt Kiel, Flensburg, Hansestadt Lübeck und Neumünster

Die geplanten Naturschutzgebiete werden in den Landschaftsrahmenplänen dargestellt. Weiterhin kann jede Bürgerin und jeder Bürger sowie jede juristische Person, so z. B. ein Naturschutzverband oder eine Behörde, vorschlagen, dass ein besonders schützenswertes und gefährdetes Gebiet zum Naturschutzgebiet erklärt werden soll. Ob eine Schutzwürdigkeit und eine Schutzbedürftigkeit im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes vorliegen, prüft das LfU. Wird dieses bestätigt, erstellt das LfU ein umfangreiches Schutzwürdigkeitsgutachten. Auf dieser Grundlage kann seitens des MEKUN im Sinne des § 19 LNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG ein **Rechtsetzungsverfahren** angeordnet werden.

Dieses förmliche Verfahren zur Unterschutzstellung besteht aus drei einzelnen Arbeitsschritten (Phasen):

1. die Vorbereitungsphase und Erstellung eines Verordnungsentwurfes mit Übersichts- und Abgrenzungskarten
2. die Einleitung des Verfahrens mit der Anhörung der Gemeinden, Behörden, öffentlichen Planungsträger sowie der anerkannten Naturschutzvereinigungen und der zeitgleich durchgeführten öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfes
3. die Unterzeichnung der Verordnung und Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein

In der Vorbereitungsphase (Phase 1) werden Informationen und Daten über das Gebiet, insbesondere über die Tier- und Pflanzenwelt sowie die Nutzungen gesammelt. Die Fachdienste der Kreise werden einbezogen, um aktuelle Nutzungen und bestehende Rechtsverhältnisse vor Ort zu erörtern. Dabei wird auch die öffentliche Planung berücksichtigt, sodass eine frühzeitige Abstimmung mit bestehenden Vorhaben gewährleistet ist. Weiterhin werden Gespräche mit den Flächeneigentümerinnen und -eigentümern geführt, um diese über die geplanten Nutzungseinschränkungen zu informieren und um weitere Informationen zu den Nutzungen zu erhalten. Basierend auf den Ergebnissen des Gutachtens entsteht ein erster Verordnungsentwurf zum geplanten Naturschutzgebiet.

Zu Beginn der Phase 2 findet eine öffentliche Informationsveranstaltung in einer der betroffenen Gemeinden statt, bei der alle Interessierten über das geplante Naturschutzgebiet und das bevorstehende Rechtsetzungsverfahren informiert werden. Anschließend wird der Entwurf der Naturschutzverordnung den Gemeinden, Behörden, sonstigen öffentlichen Planungsträgern sowie den

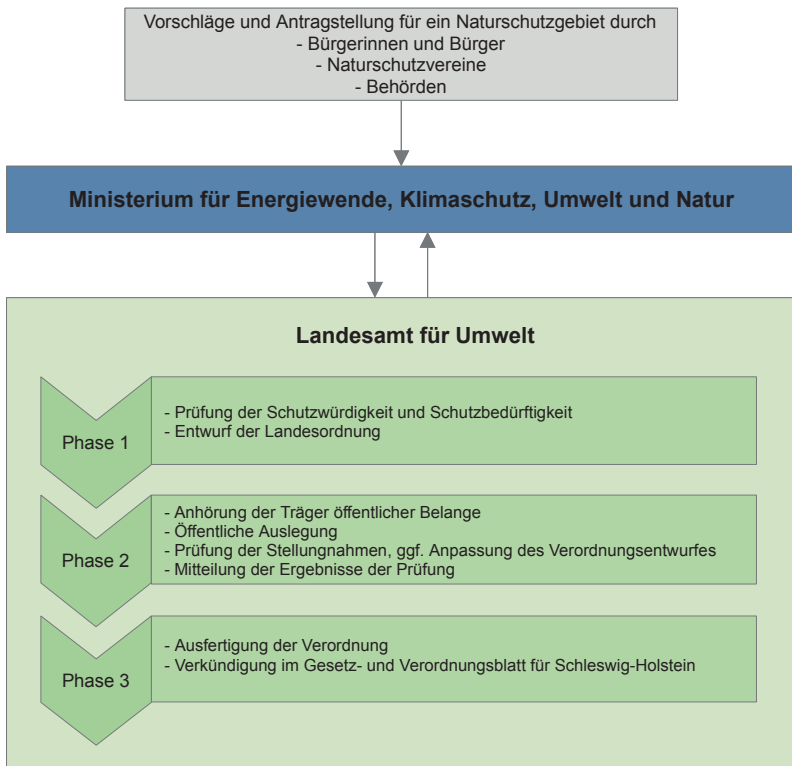
anerkannten Naturschutzvereinigungen zur Anhörung vorgelegt (§ 19 Abs. 1 LNatSchG, § 63 Abs. 1 BNatSchG). Parallel dazu wird dieser in den Ämtern bzw. in den amtsfreien Gemeinden oder Städten des geplanten Naturschutzgebietes für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Beginn und Ende der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht (§ 19 Abs. 2 LNatSchG). Während der öffentlichen Auslegung und bis zu zwei Wochen danach können alle Interessierten eine Stellungnahme zu dem Verordnungsentwurf abgeben. Nach eingehender Prüfung der fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen durch das LfU teilt es das Ergebnis den Personen mit, die eine Stellungnahme abgegeben haben. Dieses geschieht mündlich in einem gemeinsamen Termin oder schriftlich (§ 19 Abs. 4 LNatSchG).

Dieses Verfahren ermöglicht eine möglichst umfangreiche Information der Beteiligten. Konstruktive Ideen, die gleichzeitig den Eigentümer- und Nutzerinteressen sowie den Naturschutzansprüchen entgegenkommen, helfen Konflikte zu vermeiden oder abzubauen und haben gute Aussichten, im Rahmen des Naturschutzvorhabens umgesetzt zu werden. Sofern Konflikte mitgeteilt werden, muss das LfU zwischen den Belangen des Betroffenen und denen des Naturschutzes gerecht abwägen. Erforderliche vertiefende Informationen können in dieser Phase noch gesprächsweise eingeholt werden.

Ab der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung bis zum Inkrafttreten der Verordnung, längstens jedoch für drei Jahre, tritt nach § 12a Abs. 2 LNatSchG die so genannte „sicherstellende Wirkung“ ein. Das heißt, dass Flächen und Objekte nur verändert werden dürfen, soweit es den Schutzzweck der beabsichtigten Schutzzerklärung nicht gefährdet. Die zu diesem Zeitpunkt ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt davon jedoch unberührt.

Anschließend erfolgt in Phase 3 die Unterzeichnung der Naturschutzgebietsverordnung durch die Umweltministerin bzw. den Umweltminister. Werden in der Verordnung auch Regelungen zur Jagd getroffen, unterzeichnet auch die Landwirtschaftsministerin bzw. der Landwirtschaftsminister. Durch die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein tritt die neue Verordnung einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft (ein Beispiel finden Sie im Anhang). Sie kann sowohl bei den entsprechenden Ämtern oder amtsfreien Gemeinden als auch im Internet eingesehen werden.

Verfahrensablauf: Rechtsetzungsverfahren für ein Naturschutzgebiet



Was ist die Naturschutzgebietsverordnung?

Die Naturschutzgebietsverordnung ist eine Landesverordnung, die alle Bestimmungen zum Schutz des Naturschutzgebietes enthält. Aufgeführte abstrakt-generelle Regelungen wie Ver- und Gebote sind für alle Bürgerinnen und Bürger verbindlich. Im Wesentlichen ist die Verordnung wie folgt aufgebaut:

Erklärung zum Naturschutzgebiet und Namensgebung (§ 1)

Geltungsbereich der Landesverordnung (§ 2)

Ortsbeschreibung und Größe des Gebietes mit Übersichts- und Abgrenzungskarten, in denen die Grenzen dargestellt sind.

Schutzzweck (§ 3)

Beschreibungen der einbezogenen Lebensräume und Erläuterungen der besonders zu schützenden Teile.

Verbote (§ 4)

Auflistung der verbotenen Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes führen können.

Zulässige Handlungen (§ 5)

Auflistung der in Einzelfällen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes zugelassenen Nutzungen, beispielsweise Betretungsrechte. Nutzungen in Naturschutzgebieten sind zulässig, wenn und soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen.

Ausnahmen und Befreiungen (§ 6)

Ermächtigung für die Unteren Naturschutzbehörden, in begründeten Fällen Ausnahmen und Befreiungen zuzulassen.

Ordnungswidrigkeiten (§ 7)

Auflistung der ordnungswidrigen Handlungen.

Inkrafttreten (§ 8)

Am Tag nach dem Erscheinen des Gesetz- und Verordnungsblattes tritt die Verordnung in Kraft.

Welche Einflussmöglichkeiten haben Personen mit Eigentum oder Nutzungsrecht an Flächen in einem Naturschutzgebiet?

Neben der Beteiligung an Informationsveranstaltungen und dem Recht zur Abgabe einer Stellungnahme im Rechtsetzungsverfahren können Flächeneigentümerinnen und -eigentümer sowie Nutzerinnen und Nutzer auch in bestehenden Naturschutzgebieten ihre Rechte wahren. Ist die bisherige wirtschaftliche Nutzung bestimmter Flurstücke oder bestimmter Teile eines Naturschutzgebietes nicht mit dem Schutzzweck vereinbar (weil zum Beispiel für eine bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche eine extensive Nutzung festgesetzt wird), hat der o. g. Personenkreis mehrere Möglichkeiten:

- Es ist möglich, sich die Naturschutzinteressen zu eigen zu machen und Maßnahmen, die zur Erreichung der Schutzziele notwendig sind, durchzuführen.
- Bei Interesse können Grundstücke der Stiftung Naturschutz oder anderen naturschutzorientierten Institutionen zum Kauf auf Basis ortsüblicher Vergleichspreise angeboten werden. Auch eine langfristige Pacht durch Naturschutzorganisationen unter Beibehaltung des Eigentums ist möglich.
- Führen Beschränkungen des Eigentums durch eine NSG-Verordnung im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung, ist auf Antrag eine angemessene Entschädigung zu leisten. Über eine mögliche Entschädigungsleistung ist dem Grunde nach bereits im Rechtsetzungsverfahren zu entscheiden, jedoch nicht über die Höhe der Leistung. Die Entschädigung ist grundsätzlich in Form von Geld zu leisten (§ 68 Abs. 2 BNatSchG). Ist es den Eigentümerinnen und Eigentümern wirtschaftlich nicht zumutbar, ein Grundstück weiterhin in ihrem Besitz zu halten, können sie die Übernahme des Grundstückes verlangen oder wenn möglich, einen Flächentausch in Anspruch nehmen.
- Personen mit Eigentum und Nutzungsrecht können bei der unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahme bzw. eine Befreiung von den Vorschriften der NSG-Verordnung beantragen, die dann im Einzelfall geprüft wird.

Was ist eine „Einstweilige Sicherstellung“?

Das Ausweisungsverfahren eines Naturschutzgebietes kann sich unter Umständen über längere Zeiträume hinziehen. Um dennoch geplante Schutzgebiete, deren beabsichtigter Schutzzweck durch Veränderungen oder Störungen akut bedroht ist, schnellstmöglich schützen zu können, kann gemäß § 12a Abs. 3 Satz 1 LNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG ein Gebiet einstweilig sichergestellt werden. Die Sicherstellung kann für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren erfolgen und dient dazu, Veränderungen und Zerstörungen eines schutzwürdigen Zustandes zeitnah zu verhindern. Die einstweilige Sicherstellung kann deshalb schnell erfolgen, da für sie kein besonderes Beteiligungsverfahren notwendig ist (§19 Abs. 5 Nr.1 LNatSchG). Des Weiteren kann sie, unter gegebenen Voraussetzungen, einmalig bis zu zwei Jahre verlängert werden oder aber, wenn die Voraussetzungen für eine einstweilige Sicherstellung nicht mehr gegeben sind, vollständig oder teilweise aufgehoben werden.



Die Halbinsel Openitz - ein Beispiel für ein ehemals einstweilig sichergestelltes Gebiet, das zwischenzeitlich zum Naturschutzgebiet erklärt wurde. (Foto: Nils Kobarg)

Welche Gebiete können Naturschutzgebiete werden?

Um ein Gebiet als Naturschutzgebiet ausweisen zu können, muss es **schutzwürdig und schutzbedürftig** sein.

Die Qualität eines Gebietes hängt dabei unter anderem ab von:

- der besonderen Gefährdung der vorkommenden Lebensgemeinschaften,
- der besonderen Gefährdung der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten (Rote-Liste-Arten),
- den wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie
- der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.



Der Hochmoor-Perlmutterfalter ist in der Roten Liste von Schleswig-Holstein als stark gefährdet eingestuft und kommt z.B. im Naturschutzgebiet „Dosenmoor“ vor.
(Foto: Hans-Joachim Augst)

Es kommt relativ häufig vor, dass bestehende Naturschutzgebiete aufgrund von weiteren Flächenankäufen für Naturschutzzwecke vergrößert werden sollen. Soweit diese Flächen im Besitz von Naturschutzinstitutionen sind oder es nur wenige Eigentümerinnen und Eigentümer im Gebiet gibt, ist ein verkürztes Verfahren nach § 19 Abs.5 Nr. 2 - 4 LNatSchG möglich. Für alle weiteren Fälle ist ein erneutes Rechtsetzungsverfahren mit umfangreicher Beteiligung erforderlich.



Der Garrensee im Naturschutzgebiet „Salemer Moor mit angrenzenden Wäldern und Seen“ gehört zu den wenigen noch besonders nährstoff- und kalkarmen Seen in Schleswig- Holstein. (Foto: Martina Kairies)

Wie erkenne ich ein Naturschutzgebiet?

Im Anschluss an eine Naturschutzgebietsausweisung besteht, soweit gewünscht, die Möglichkeit einer anschaulichen und informativen Beschilderung des Gebietes im Rahmen des landesweiten Besucherinformationssystems (BIS). Zusätzlich werden Informationsflyer und -broschüren für das Gebiet erstellt und ausgelegt. Vereinzelt werden auch Informationszentren eingerichtet, in denen sich die Besucher intensiver über das entsprechende Naturschutzgebiet und dessen einzigartige Tier- und Pflanzenwelt informieren können. Naturschutzgebiete werden in Schleswig-Holstein durch ein gelbes Waldohreulenschild gekennzeichnet. Vereinzelt sind auch noch die Vorgänger - Dreieckschilder mit dem Seeadler - zu finden.



Waldohreulenschild im Naturschutzgebiet „Krummsteert-Sulsdorfer Wiek/Fehmarn“ (Foto: Hans-Joachim Augst)



BIS-Tafel im Naturschutzgebiet „Oberer Herrenteich“ (Foto: Andrea Kühl)



Pflegemaßnahmen durch Schafbeweidung – hier im Naturschutzgebiet Grönauer Heide
(Foto: Martina Kairies)

Müssen Naturschutzgebiete gepflegt werden?

Eines der wichtigsten Ziele in Naturschutzgebieten ist die naturnahe oder natürliche Entwicklung von Lebensräumen. Da der Mensch seit jeher große Teile der Natur für sich nutzt, gehören die meisten Flächen zur sogenannten Kulturlandschaft. Sie sind also vom Wirken des Menschen mehr oder minder stark beeinflusst. Beginnend mit der Nutzung sind erst die vielen unterschiedlichen schutzwürdigen Kulturlandschaften, wie beispielsweise orchideenreiche Feuchtwiesen, entstanden. Findet auf diesen Flächen keine Nutzung mehr statt, verändern sich diese Gebiete mit der Zeit wieder.

Naturschutz ist daher zum Teil auch eine Kulturaufgabe. Um die uns bekannten, artenreichen und schönen Kulturlandschaften zu erhalten, müssen diese gepflegt werden. Andere Gebiete, wie Moore, naturnahe Wälder oder Gewässer entwickeln sich ohne menschliche Einflüsse zum gewünschten naturnahen oder natürlichen Zustand. Die natürliche Dynamik dieser Systeme soll möglichst nicht beeinflusst werden.

Die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen können daher in den einzelnen Schutzgebieten sehr unterschiedlich aussehen.

Die Schutz-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind dem Schutzzweck beziehungsweise dem Erhaltungsziel des Naturschutzgebietes angepasst. Für ein **Heide-Naturschutzgebiet** könnten beispielsweise:

- Beseitigung des Gehölzaufwuchses,
- Mahd und/oder Plaggen der Heidefläche
- und/oder eine Beweidung mit Ziegen und Schafen und/oder kontrolliertes Brennen als Maßnahmen ergriffen werden.

Bei einer artenreichen Feuchtwiese, die durch regelmäßige Mahd entstanden ist, genügt es hingegen, diese auch weiterhin regelmäßig zu mähen.



Der Erhalt von Orchideenwiesen - hier im NSG „Hellbachtal mit Lottsee, Krebssee und Schwarzsee“ - braucht viel Pflege. Ein wichtiges Betätigungsfeld für Ehrenamtliche.
(Foto: Martina Kairies)

Ehrenamtliche Betreuung von Naturschutzgebieten

Seit über 100 Jahren werden schutzwürdige Gebiete in Schleswig-Holstein von Naturschutzvereinen ehrenamtlich betreut – als erstes Gebiet wurde die Hallig Norderoog ab 1909 von Jens Sörensen Wand betreut. Heute kann die ehrenamtliche Betreuung vom Land offiziell übertragen und finanziell gefördert werden. Das erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Rechtliche Grundlage bildet § 20 LNatSchG. Die Betreuung erfolgt in der Regel durch örtliche oder überörtliche Naturschutzvereine, Städte, Gemeinden, Naturschutzstationen oder die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten und beinhaltet unter anderem:

- die Entwicklung des Schutzgebietes und der Tier- und Pflanzenwelt zu beobachten und schriftlich festzuhalten,
- kleinere Maßnahmen des Naturschutzes durchzuführen,
- Vorschläge zur Verbesserung zu unterbreiten
- und die Öffentlichkeit über das Schutzgebiet zu informieren.

Derzeit werden in Schleswig-Holstein 171 Naturschutzgebiete, 50 Natura-2000-Gebiete und Teilgebiete sowie der Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ (Stand: Dezember 2025) ehrenamtlich betreut.



Umweltbildung - gerade mit Kindern - lebt vom genauen Hinschauen, Untersuchen und Begreifen können (Foto: Stiftung Naturschutz)

Was darf ich in einem Naturschutzgebiet – was darf ich nicht?

Naturschutzgebiete laden dazu ein, zu verweilen, die Landschaft zu genießen und vielleicht interessante und neue Naturerfahrungen zu sammeln.

Soweit die Verordnungen nichts anderes bestimmen, ist das Betreten von Naturschutzgebieten nur auf festgelegten Wegen erlaubt, von denen aus sich die Tier- und Pflanzenwelt gut beobachten und die Natur erfahren lässt. Die Wege dürfen nicht verlassen werden, da viele Tiere und Pflanzen sehr störanfällig sind. Erhöhte Unruhe würde viele Arten zu sehr belasten. Manche Pflanzen überleben Trittschäden nicht. Im Rahmen von naturkundlichen Führungen, Exkursionen und Umweltbildungsprogrammen ist es dennoch manchmal möglich, die Natur näher zu erfahren.



Besucherlenkung im NSG Nord-Sylt (Foto: Martina Kairies)



Geführte Exkursion (Foto: Bettina Watermann)

Darüber hinaus sollten alle Lebewesen in ihrem natürlichen Umfeld gelassen werden, keine Pflanzen abgepflückt oder ausgegraben sowie keine Tiere gefangen oder beunruhigt werden.

Auch wenn die Natur noch so schön und reizvoll ist, so ist es dennoch untersagt, in Naturschutzgebieten zu zelten, zu baden oder gar Feuer zu machen. Diese Nutzungen stellen unzumutbare Störungen für die Natur dar. Verstöße gegen diese Regelungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Nur durch rücksichtsvolles Verhalten aller kann die Naturlandschaft erhalten werden und auch in Zukunft schön und reizvoll sein. Auch kommenden Generationen soll die Möglichkeit gegeben sein, sich an einer naturnahen Landschaft zu erfreuen und die Natur auf unterschiedlichen Wegen zu erleben.

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Henstedter Moor“

Vom 24. Januar 2017

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-19

Aufgrund des § 13 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), sowie aufgrund des § 38 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Fassung vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), verordnet das Ministerium für Energie- und Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Teile des Henstedter Moores östlich von Henstedt-Rhen zwischen der Wilstedter Straße und dem bestehenden Naturschutzgebiet „Oberalsterniederung“ überwiegend auf dem Gebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und mit geringen Anteilen auf dem Gebiet der Stadt Norderstedt und der Gemeinde Tängstedt (Amt Itzstedt), Kreise Segeberg und Stormarn, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet hat Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten und dient der Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43 EWG¹⁾.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Henstedter Moor“ unter Nummer 209 in das bei der obersten Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 218 ha groß und umfasst das Henstedter Moor mit angrenzenden Heide- und Grünlandflächen, Wäldern und Ackerflächen. Bestandteile des Naturschutzgebietes sind die Landschaftsteile mit den Bezeichnungen Lütt Wittmoor, Immenmoor, Wittmoor, Hitten Moor, Horstmoor, Steinberg und Heidhornsberg.

(2) In der dieser Verordnung als Anlage 1 beigeigte Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Naturschutzgebietes als schwarze Linie dargestellt.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karte ist bei der obersten Naturschutzbehörde verwahrt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Weitere Karten sind

1. bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Segeberg, untere Naturschutzbehörde, 23795 Bad Segeberg,
2. bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Stormarn, untere Naturschutzbehörde, 23843 Bad Oldesloe,
3. bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, 24558 Henstedt-Ulzburg,
4. bei der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher des Amtes Itzstedt, 23845 Itzstedt,
5. bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Stadt Norderstedt, 22846 Norderstedt,

niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck, Erhaltungsziele

(1) Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung, dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung eines Moor- und Heidegebietes mit Hochmoorresten in unterschiedlichen Regenerationsstadien sowie Grünlandflächen, Knicks, naturnahen Laubwäldern sowie Birkenbruch- und Feuchtwäldern im Moorrandbereich als Lebensraum einer charakteristischen, teilweise gefährdeten Pflanzen- und Tierwelt.

(2) Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten und, soweit es zur Erhaltung bestimmter Pflanzen- und Tierarten im Ökosystem erforderlich ist, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Insbesondere gilt es,

1. die Restflächen der Hochmoore mit ihren verschiedenen Regenerationsstadien sowie die Übergangs- und Schwinggrasmoore,
2. die Nasswiesen, das mesophile Grünland und die Heideflächen als Lebensraum charakteristi-

¹⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193)

scher Pflanzen- und Tierarten, insbesondere für Wiesenvögel und für andere bedrohte Vogelarten wie Schleiereule, Wachtel, Braunkehlchen und Neuntöter (Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG²⁾,

3. die Stillgewässer als Lebens- und Reproduktionsraum für Amphibien und Reptilien sowie für Libellen,
4. das Gebiet mit dem angrenzenden Naturschutzgebiet „Oberalsterniederung“ zu vernetzen und es als Ergänzung zu den Mooren in der Oberalsterniederung sowie
5. die Eigenart, Vielfalt und Schönheit dieses Gebietes und sein naturraumtypisches Landschaftsbild sowie das Gebiet auch aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und heimatkundlichen Gründen

zu erhalten, zu schützen und weiter zu entwickeln.

(3) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, können entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
6. Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972), auszubauen oder Maßnahmen durch-

zuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,

7. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern,
8. Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufzubringen, zu lagern oder in den Untergrund einzubringen,
9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit es sich nicht um Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes im Sinne von § 12 a Absatz 6 LNatSchG sowie Kennzeichnungs-, Hinweis- oder Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften handelt,
10. Erstaufforstungen vorzunehmen,
11. die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen,
12. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen,
13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
14. gentechnisch veränderte Organismen freizusetzen oder anzubauen,
15. Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen zu lassen oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen,
16. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeder Art zu befahren,
17. in den Gewässern zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren zu lassen,
18. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Gegenstände jeder Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen; als angeleint gelten Hunde dabei nur an der Kurzleine, Schlepp- und Langleinen sind unzulässig,
19. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder im Naturschutzgebiet außerhalb

²⁾ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 S. 7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193)

der dafür bestimmten Wege, Straßen oder Plätze zu fahren.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die auf den Schutzzweck ausgerichtete Bodennutzung auf den

- a) Flächen im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein,
- b) durch natürliche und juristische Personen des Privatrechts für Zwecke des Naturschutzes erworbenen oder bereitgestellten Flächen und
- c) auf den von kommunalen Gebietskörperschaften für Zwecke des Naturschutzes erworbenen oder bereitgestellten Flächen

nach Maßgabe der Vorgaben der oberen Naturschutzbehörde;

die Waldflächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein und der Gemeinde Henstedt-Ulzburg sind, ausgenommen die Kiefernbestände, als naturnahe Laubwälder mit ungestörten Naturabläufen zu entwickeln; zulässig bleiben die erforderlichen Maßnahmen der Verkehrssicherung,

2. die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), der als

- a) Ackerland genutzten, in der Übersichtskarte und Abgrenzungskarte kariert dargestellten Flächen,
- b) Grünland genutzten Flächen, dabei ist es jedoch unzulässig,
 - aa) die in der Übersichtskarte und in der Abgrenzungskarte schraffiert dargestellten Flächen mehr als bisher zu entwässern, in Ackerland umzubrechen, Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel auf diese Flächen aufzubringen oder in der Zeit vom 5. April bis einschließlich 20. Juni eines jeden Jahres zu walzen, zu schleppen, zu mähen oder dort eine sonstige Bodenbearbeitung vorzunehmen,
 - bb) die in der Übersichtskarte und in der Abgrenzungskarte unterbrochen schraffiert dargestellten Flächen mehr als bisher zu entwässern, in Ackerland umzubrechen, Pflanzenschutzmittel auf diese

Flächen aufzubringen oder in der Zeit vom 5. April einschließlich 20. Juni eines jeden Jahres zu walzen, zu schleppen, zu mähen oder dort eine sonstige Bodenbearbeitung vorzunehmen,

- cc) die in der Übersichtskarte und in der Abgrenzungskarte mit Punkt-Strich-Schraffur dargestellten Flächen mehr als bisher zu entwässern, in Ackerland umzubrechen oder Pflanzenschutzmittel auszubringen, zusätzlich ab dem 1. Januar 2021 auf diesen Flächen Düngemittel auszubringen oder diese Flächen in der Zeit vom 5. April bis einschließlich 20. Juni eines jeden Jahres zu walzen, zu schleppen, zu mähen oder dort eine sonstige Bodenbearbeitung vorzunehmen,
- dd) die in der Übersichtskarte und in der Abgrenzungskarte gepunktet dargestellten Flächen mehr als bisher zu entwässern oder in Ackerland umzubrechen, ein Abweichen von der zeitlichen Einschränkung der Bodenbearbeitung und Mahd auf den als Grünland genutzten Flächen ist nur nach vorheriger Einwilligung der unteren Naturschutzbehörde zulässig,

3. die den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende, naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVBl. Schl.-H. S. 162), der übrigen als Wald genutzten Flächen unter Beachtung des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG, dabei ist es jedoch unzulässig,

- a) den Anteil nicht standortheimischer Baumarten zu erhöhen,
 - b) die Flächen mehr als bisher zu entwässern oder
 - c) in der Zeit vom 15. März bis zum 31. August eines jeden Jahres Bäume zu fällen und aufzuarbeiten, ausgenommen davon sind das Rücken und die Abfuhr von bereits geschlagenem Holz, das Aufarbeiten am Wegrand und die erforderlichen Maßnahmen der Verkehrssicherung,
4. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. November 2016 (BGBl. I S. 2451), dabei ist es jedoch unzulässig,

- a) geschlossene Hochsitze zu errichten, die mehr als 10 m³ umbauten Raum umfassen (Ständer und Kanzel),
 - b) Fütterungseinrichtungen zu errichten oder zu betreiben,
 - c) Wildäcker oder Wildäsungsflächen anzulegen oder zu betreiben oder
 - d) Brutkästen für Enten aufzustellen oder zu betreiben;
- die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdschutzes im Sinne des Abschnittes VI und des § 22 a des BJagdG sowie der §§ 21 und 22 LJagdG bleibt zulässig,
- 5. die extensive fischereiliche Nutzung des in der Übersichtskarte und in der Abgrenzungskarte schräg schraffiert dargestellten gemeindeeigenen Regenrückhaltebeckens auf dem Flurstück 91, Flur 17, Gemarkung Henstedt, in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang,
 - 6. die Sandentnahme und die extensive fischereiliche Nutzung des in der Übersichtskarte grau und in der Abgrenzungskarte blau unterlegt dargestellten östlich liegenden Gewässers auf dem Flurstück 31/7, Flur 16, Gemarkung Henstedt, in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang,
 - 7. die erforderliche Unterhaltung der Gewässer, die der Vorflut dienen,
 - a) auf der Grundlage eines von der Wasserbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu genehmigenden Gewässerpflegeplanes, in dem Art, Umfang und Zeitpunkt der Unterhaltungsmaßnahme anzugeben sind, oder
 - b) aufgrund einer Anordnung oder Verordnung nach § 42 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 49 Absatz 1 und 2 Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 680),
 - 8. der Betrieb und die Unterhaltung
 - a) von Rohrleitungen und Einlaufbauwerken an den Gewässern oder offenen Gräben zur ordnungsgemäßen Einleitung von Niederschlagswasser oder Abwasser aus genehmigten Anlagen und
 - b) von weiteren bestehenden Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie das Verlegen oder die Änderung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen auf vorhandenen Trassen,
 - 9. der Betrieb und die Unterhaltung gewässerkundlicher Messanlagen nach § 101 LWG sowie die hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten,
 - 10. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Wege, Plätze oder sonstiger Verkehrsflächen; dabei ist es unzulässig, wasergefährdende, auswasch- oder auslaugbare Materialien zu verwenden,
 - 11. das Betreten oder Befahren
 - a) der jeweiligen Grundstücke einschließlich der Gewässer durch die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzerinnen oder Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
 - b) des Naturschutzgebietes durch Beauftragte und Bedienstete der Naturschutzbehörden,
 - 12. Maßnahmen zum Schutz oder zur Pflege aller nach dem Denkmalschutzgesetz vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 2) erfassten Kulturdenkmale, die die Denkmalschutzbehörden im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durchführen oder durchführen lassen,
 - 13. der ordnungsgemäße Betrieb und die Unterhaltung der genehmigten baulichen Anlagen,
 - 14. Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die die Naturschutzbehörden durchführen oder durchführen lassen oder die im Einvernehmen mit ihnen von Dritten durchgeführt werden; bei Maßnahmen im Bereich der Kulturdenkmale unter Beachtung des § 27 Absatz 3 LNatSchG.
- (2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, sind die Bestimmungen des Kapitels 3 BNatSchG in Verbindung mit Kapitel 3 LNatSchG zu beachten.
- (3) Die unteren Naturschutzbehörden treffen bei Gefährdung des Schutzzweckes die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag können die unteren Naturschutzbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 LNatSchG Ausnahmen zulassen für

- 1. Bohrungen und Sondierungen im Rahmen
 - a) der amtlichen geowissenschaftlichen Landesaufnahme,
 - b) von geophysikalischen Messungen,
- 2. die erforderlichen Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und Untersuchung nach dem Bun-

- des-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung der festgestellten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft- und Aufwuchsproben und die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen,
3. die Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG und § 38 LWG; eine Ausnahme ist nicht erforderlich, sofern eine Ablagerung von Bodenbestandteilen in einem Gewässerpflegeplan oder in einer Anordnung oder Verordnung der Wasserbehörde gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 7 vorgesehen ist,
 4. die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen wildlebender, nicht besonders geschützter Arten oder von sonstigen Bestandteilen des Naturschutzgebietes,
 5. das Nachstellen wildlebender, nicht dem Jagdrecht unterliegender und nicht besonders geschützter Tierarten sowie das Fangen oder Töten dieser Tierarten und
 6. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege.

(2) Die Jagdbehörden können im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 und den einschränkenden Regelungen des § 5 Absatz 1 Nummer 4 im Einzelfall zulassen, wenn dies zur Sicherung des Schutzzweckes erforderlich ist.

(3) Die unteren Naturschutzbehörden können von den Verboten des § 4 Absatz 1 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 67 Absatz 1 oder 2 BNatSchG Befreiungen gewähren. Bei der Gewährung von Befreiungen von den Verboten des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 bis 13 sind die besonderen artenschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Absatz 2 Nummer 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vornimmt,

2. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt,
3. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anlegt oder wesentlich ändert,
4. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Leitungen jeder Art verlegt, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen errichtet oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich ändert,
5. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder wesentlich ändert,
6. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 WHG ausbaut oder Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
7. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes errichtet oder die bestehende Grundstücksentwässerung verändert,
8. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufbringt, lagert oder in den Untergrund einbringt,
9. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 Bild- oder Schrifttafeln anbringt,
10. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Erstaufforstungen vornimmt,
11. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen,
12. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes entnimmt oder Pflanzen einbringt,
13. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt,
14. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 gentechnisch veränderte Organismen freisetzt oder anbaut,
15. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen lässt oder mit Luftsportgeräten startet oder landet,

16. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeder Art befährt,
17. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 17 in den Gewässern badet, mit Tauchgeräten taucht oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren lässt,
18. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Gegenstände jeder Art lagert, Feuer macht oder Hunde nicht an der Kurzleine angeleint mitführt,
19. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 19 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege, Straßen oder Plätze fährt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 37 Absatz 1 Nummer 23 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
- ohne dass eine Ausnahme zugelassen wurde, entgegen
1. § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a geschlossene Hochsitze errichtet, die mehr als 10 m³ umbauten Raum umfassen (Ständer und Kanzel),
2. § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b Fütterungseinrichtungen errichtet oder betreibt,
3. § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c Wildäcker oder Wildäsungsflächen anlegt oder betreibt oder
4. § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d Brutkästen für Enten aufstellt oder betreibt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. Januar 2017

D r . R o b e r t H a b e c k

Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

